

Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) erlässt die Gemeinde Eggstätt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 25. März 1991 Az. 230.22-1513 (KN)RO folgende

Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages mit Änderungssatzungen

Es sind im Text berücksichtigt:

- 1. Änderungssatzung – Inkrafttreten am 01.01.1994
- 2. Änderungssatzung – Inkrafttreten am 20.05.1995
- 3. Änderungssatzung – Inkrafttreten am 01.01.1999
- 4. Änderungssatzung – Inkrafttreten am 01.01.2002
- 5. Änderungssatzung - Inkrafttreten am 01.01.2004
- 6. Änderungssatzung - Inkrafttreten am 01.01.2011

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melde-rechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag werden mit nur einem Tagessatz berücksichtigt.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Einzelpersonen über 16 Jahre 1,00 €
 2. für Kinder von 6 bis 16 Jahren 0,30 €Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber einer Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Erhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird eine pauschale Jahresgebühr festgelegt. Als durchschnittliche Aufenthaltsdauer werden 50 Tage zugrundegelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Jahr
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. für Einzelpersonen über 16 Jahre | 50,00 € |
| 2. für Kinder von 6 bis 16 Jahren | 15,00 € |
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Die Veranlagung entfällt, wenn der Zweitwohnungsbesitzer nachweist, daß er sich im Veranlagungszeitraum nicht in der Gemeinde aufgehalten hat.
- (4) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1991 in Kraft.

Eggstätt, den 26. März 1991

Gez.

Westermeier

Erster Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Eggstätt, den 16.11.1993

Gez.

Beer

Erster Bürgermeister

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. (Bekanntmachung am 04.05.1995)

Eggstätt, den 04.05.1995

Gez.

Beer

Erster Bürgermeister

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Eggstätt, den 22.09.1998

Gez.

Beer

Erster Bürgermeister

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.02.2002 in Kraft.

Eggstätt, den 02.11.2001

Gez.

Gloss

Zweiter Bürgermeister

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Eggstätt, den 29.07.2003

Gez. Beer

Erster Bürgermeister

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Eggstätt, den 06.04.2010

Gez. Schartner

Erster Bürgermeister